

Vereinigte Schützengesellschaften Greven 1923 e.V.



Erweiterung der Schießordnungen „Vorschießen“.

Für das Vorschießen (Vorholwettkampf eines Einzelschützen vor Austragung des Mannschaftskampfs) gelten die Schießordnungen für den Einzel- und Mannschaftswettbewerb der Stadtmeisterschaften im Luftgewehr- und Kleinkaliberschießen), ohne Anwendung bei Einzelveranstaltungen (z.B. Wanderkette, Pokalschießen der Seniorenschützen).

Das Vorschießen wird nach Folgenden Regelungen durchgeführt:

1. Je Mannschaft sind insgesamt sechs Vorschießen im Wettkampfsjahr möglich, die von einem oder mehreren Schützen wahrgenommen werden dürfen.
2. Ein Vorschießen kann für höchstens **zwei Einzelschützen** einer Mannschaft **je Wettkampf** erfolgen; bei drei oder mehr Schützen einer Mannschaft die ein Vorschießen beantragen wollen, ist der Wettkampf nach den Regelungen zur Kampfverlegung durchzuführen.
3. Wurde bereits für einen Wettkampf vorgeschossen, kann *durch die **vorschießende Mannschaft*** der Wettkampf jedoch nicht mehr verlegt werden und muss an dem festgesetzten Wettkampftag durchgeführt werden.
4. Das Vorschießen ist **mindestens zwei Wochen** vor dem angesetzten Wettkampftermin mit Namen des Schützen beim Veranstalter über das Anmeldeformular auf der Homepage verbindlich anzumelden. Kurzfristiges Vorschießen ist in Ausnahmesituationen gegebenenfalls möglich und ist direkt mit dem Verantwortlichen der Stadtmeisterschaft abzuklären. Dieser prüft ob ein Vorschießen noch möglich ist und genehmigt in Einzelfällen das Vorschießen.
Eine Information an oder Genehmigung des Vorschießens durch den Wettkampffegner ist nicht erforderlich.
Der Veranstalter prüft die Verfügbarkeit und gibt einen Termin für das Vorschießen vor, dass während der normalen Standöffnungszeiten für den Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb oder eigens für das Vorschießen, auf dem für den Mannschaftswettkampf zuständigen Schießstand durchgeführt wird.
Ein **unmittelbar vorangehendes Training** ist für den Vorschießschützen nicht erlaubt. Ist kein Trainingsbetrieb möglich besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin zum Vorschießen oder die Verlegung des Wettkampfs.
5. Die Scheiben sowie Munition für das Vorschießen werden vom Veranstalter aufgrund der Voranmeldung bereitgestellt. Der angemeldete Schütze zum Vorschießen hat sich, wenn der Aufsicht nicht persönlich bekannt, per Lichtbildausweis als zum Vorschießen Berechtigter auszuweisen. Für den Einzelwettkampf wird ein Zeitfenster von 20 Minuten zugestanden (ab Einrichtung des Stands bis Abgabe der Scheiben). Als Aufsicht fungiert ein Mitglied des Vorstands bzw. ein freiwilliger Wettkampfrichter oder eine Standaufsicht des Veranstalters, die die festgelegten Scheiben zum Vorschießen ausgeben und nach dem Wettbewerb lediglich auf Vollzähligkeit prüfend unter Verschluss nehmen. Des Weiteren wird am Wettkampftag die Startzeit um 15 Minuten (bei einem Schützen) bzw. 30 Minuten (bei zwei Schützen) nach hinten gelegt so das eine gleichzeitige Beendigung des Wettkampfes stattfinden kann.
6. Die Auswertung wird erst am Mannschaftswettkampftag zusammen mit den Scheiben der übrigen Mannschaftsschützen erfolgen.

7. Zusätzlich zur Wettkampfgebühr der Stadtmeisterschaft ist ein Unkostenbeitrag für das Vorschießen **pro Person** in Höhe von 1,50 € an den Veranstalter sowie die Standgebühr von 2 € an den Standbetreiber zu entrichten.
8. **Die Wettkampfbetreuer haben die Möglichkeit vor eigenen Wettkämpfen vorzuschießen, wenn sie an diesem Tag auch einen Wettkampf betreuen müssen. Dieses Vorschießen fließt nicht in das Mannschaftsbudget ein und der Wettkampfbetreuer ist zahlungsbefreit.**

Vereinigte Schützengesellschaften Greven 1923 e.V.

Der Vorstand

Greven, 28.02.2020



Ingo Stahlhut
(Vorsitzender)



Christian Wellermann
(1. Kassierer)